

# Medienmitteilung

Bern, 31. Oktober 2017

*Berner Steuermonitor 2017*

## **Der Kanton Bern immer noch auf den hinteren Rängen**

**Im kantonalen Vergleich zur Besteuerung juristischer und natürlicher Personen rangiert der Kanton Bern seit Jahren unverändert auf den hinteren Plätzen. Mit der geplanten nationalen Steuervorlage 17 sowie der anstehenden kantonalen Steuergesetzrevision bietet sich die Chance, die Standortattraktivität spürbar zu steigern.**

KPMG Schweiz und der Berner Handels- und Industrieverein (HIV) haben im «Berner Steuermonitor 2017» mit Blick auf die nationale Steuervorlage 17 (SV17) die Besteuerung der juristischen und natürlichen Personen im Kanton Bern analysiert. «Bei den natürlichen Personen hat sich gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerte Veränderung ergeben», erläutert Hans Jürg Steiner, Leiter Marktregion Bern-Mittelland von KPMG. «Bei den juristischen Personen sieht die Situation ähnlich aus, wobei zumindest eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuerbelastung und ein bevorstehender Wechsel vom Drei- zum Zweistufentarif vorgesehen sind.» Die gestaffelte Senkung der Gewinnsteuerbelastung und der Wechsel vom Drei- zum Zweistufentarif werden unabhängig vom Ausgang der SV17 durchgeführt. 2021 wird der Berner Regierungsrat die Situation neu beurteilen.

### **Steuergesetzrevision des Kantons als Chance für den Unternehmensstandort**

Während eine grosse Anzahl der Kantone die Gewinnsteuersätze über die letzten zehn Jahre gesenkt hat, blieb Bern stabil hoch – damit kann der Kanton im tarifären Steuerwettbewerb für Unternehmen mit anderen Kantonen nicht mehr mithalten. Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Steuerstrategie des Kantons Bern schlägt dieser denn auch eine gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 von heute 21.6% auf 16.73% vor. Der aktuell im Kanton Bern angewandte Dreistufentarif für die Gewinnsteuern soll ab 2021 durch einen Zweistufentarif ersetzt werden.

In der kantonalen Steuergesetzrevision 2019 sind nur erste Schritte betreffend Gewinnsteuersenkungen in den Jahren 2019 und 2020 auf 18.71% vorgesehen. Die restlichen Massnahmen wie weitere Schritte betreffend Gewinnsteuersenkungen sowie die Senkung der Kapitalsteuer werden in einer nachfolgenden Steuergesetzrevision (voraussichtlich 2021) thematisiert. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes sieht vor, dass die Kantone eine Kapitalsteuer erheben müssen. Obschon die Kapitalsteuer im Kanton Bern nach wie vor attraktiv ist – insbesondere auch, weil die Anrechnung der Gewinnsteuer gilt –, war in der Steuerstrategie des Kantons eine Anpassung des ordentlichen Tarifs von heute 0.3‰ auf 0.1‰ ab 2019 vorgesehen. Darauf wird im Steuergesetz 2019 vorläufig verzichtet. Diese Senkung ist aber notwendig, da bisher privilegiert besteuerte Gesellschaften nach Wegfall dieser Steuerstatus deutlich höhere Kapitalsteuern als heute zu entrichten hätten.

## **Bern bleibt für natürliche Personen unattraktiv**

Für natürliche Personen liegt der Kanton Bern wegen seiner durchs Band vergleichsweise hohen Steuerbelastung von tiefen bis hohen Einkommen ebenfalls auf den hinteren Rängen. Bei den maximalen Einkommenssteuersätzen wurden schweizweit – mit einigen Ausnahmen – Anpassungen vorgenommen. Der Kanton Bern blieb in den letzten zehn Jahren konstant hoch. Mit der Einführung der Begrenzung des Pendlerabzuges verschlechtert sich die Situation für im Kanton wohnende, pendelnde Arbeitnehmer. Ebenfalls verschlechtert hat sich die Steuersituation für Liegenschaftsbesitzer mit der ab 2015 greifenden generellen Erhöhung der Eigenmietwerte.

Die Anzahl der gut verdienenden Steuerzahler ist im Kanton Bern gering. Dank einer vergleichsweise moderaten Vermögenssteuer (und hier insbesondere dank der «Vermögenssteuerbremse») ist es dem Kanton wenigstens gelungen, für einige sehr vermögende Steuerzahler attraktiv zu bleiben. Die Steuergesetzrevision 2019 sieht bei den natürlichen Personen keine Massnahmen vor. Gemäss Regierungsrat wird die Individualbesteuerung frühestens mit der Steuergesetzrevision 2023 im Fokus stehen. Die Einnahmenstruktur des Kantons Bern zeigt deutlich die hohe Abhängigkeit von natürlichen Personen bei den Steuereinnahmen insgesamt, was eine steuerliche Verbesserung bei den natürlichen Personen erschwert, bei den juristischen Personen dagegen erleichtern würde.

## **Nutzung der Instrumente aus der Steuervorlage 17**

Für die geplante Senkung der Gewinnsteuersätze (ab 2020) sind folgende zwei Tendenzen zu erkennen: Einerseits jene Kantone, die zwar einen sehr niedrigen ordentlichen Steuersatz zwischen 12% und 15% anstreben, dabei aber mögliche Vorteile durch die Anwendung weiterer steuerlicher Massnahmen aus der SV17 beschränken; andererseits jene Kantone – darunter Bern und Zürich – welche einen höheren ordentlichen Steuersatz zwischen 15% bis 20% ansteuern, sich aber im Rahmen der SV17 für weitere steuerliche Abzüge (z.B. Patentbox, Forschung & Entwicklung, zinsbereinigte Gewinnsteuer) interessieren.

## **Berner Steuergesetzrevision geht dem HIV zu wenig weit**

Die Dynamik, die bei praktisch allen Kantonen im Bereich der Gewinnsteuern eingesetzt hat und sich im Rahmen der Umsetzung der SV17 noch beschleunigen wird, fordert auch den Kanton Bern heraus. «Bezüglich den juristischen Personen besteht klar der dringendste Handlungsbedarf», sagt Kurt Rohrbach, Präsident des HIV. «Bei zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital ist die Steuerbelastung der juristischen Personen ein gewichtiges Kriterium für die Standortwahl. Die Konkurrenzsituation im nationalen wie auch internationalen Steuerwettbewerb verschärft sich zusehends zu Lasten des Kantons Bern, wenn keine Anpassungen vorgenommen werden».

Die Steuergesetzrevision 2019 sieht eine schrittweise Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen vor, gestaffelt über die kommenden Jahre. «Der HIV begrüsst ein schrittweises Vorgehen grundsätzlich. Eine Senkung auf 16,37 % über fünf Jahren scheint jedoch ungenügend, um den Kanton Bern im kantonalen Steuerwettbewerb zurück ins Mittelfeld zu führen und keine Unternehmen zu verlieren», erklärt Adrian Haas, Direktor des HIV, und hält weiter fest: «Die Steuergesetzrevision 2019 fokussiert allein auf juristische Personen. Selbst die Steuergesetzrevision 2020 sieht keine Entlastungen bei natürlichen Personen vor. Im Gegenteil: Die jüngste Streichung der Berufskostenpauschale, die Begrenzung des Pendlerabzuges sowie die Erhöhung der Eigenmietwerte hat die Situation verschärft.»

[Link: Berner Steuermonitor 2017](#)

---

## Weitere Informationen erhalten Sie bei

### **KPMG AG**

Can Arian  
Head of Media Relations  
T +41 58 249 55 71  
M +41 79 396 66 46  
[media@kpmg.ch](mailto:media@kpmg.ch)

**[kpmg.ch](http://kpmg.ch)**

### **Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)**

Alain Hauert  
Leiter Kommunikation  
T +41 31 388 87 87  
M +41 78 631 61 43  
[alain.hauert@bern-cci.ch](mailto:alain.hauert@bern-cci.ch)

**[bern-cci.ch/](http://bern-cci.ch/)**

## Folgen Sie uns auf



[twitter.com/kpmg\\_ch](https://twitter.com/kpmg_ch)



<http://blog.kpmg.ch>

KPMG Schweiz gehört mit über 2'000 Mitarbeitenden an 10 Standorten in der Schweiz und einem in Liechtenstein zu den führenden Anbietern von Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Unternehmensberatung: Wirtschaftsprüfung zur Schaffung von Transparenz und Vertrauen im Zeichen der Corporate Governance, Steuer- und Unternehmensberatung für eine erfolgreiche und ganzheitliche Unternehmensführung. KPMG Schweiz erwirtschaftete 2016 einen Nettoumsatz von CHF 404 Millionen. International beschäftigt KPMG 189'000 Mitarbeitende in 152 Ländern.